

# Auszug aus Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

## (Zahnärzte-ZV)

vom 28. Mai 1957 (BGBl I S. 582)

Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 07. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842 geändert worden ist.

### ABSCHNITT I

#### Zahnarztregister

##### § 1

- (1) Für jeden Zulassungsbezirk führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung neben dem Zahnarztregister die Registerakten.
- (2) Das Zahnarztregister erfaßt
  - a) die zugelassenen Zahnärzte,
  - b) Zahnärzte, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und ihre Eintragung nach § 4 beantragt haben.
- (3) Diese Verordnung gilt für medizinische Versorgungszentren und die dort und bei Vertragszahnärzten angestellten Zahnärzten entsprechend.

##### § 2

- (1) Das Zahnarztregister muß die Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit des Zahnarztes enthalten, die für die Zulassung von Bedeutung sind.
- (2) Das Zahnarztregister ist nach dem Muster der Anlage zu führen.

##### § 3

- (1) Die Eintragung in das Zahnarztregister ist bei der nach § 4 zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung zu beantragen.
- (2) Voraussetzungen für die Eintragung sind
  - a) die Approbation als Zahnarzt,
  - b) die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit.
- (3) Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Kassenzahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Kassenzahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeit in unselbständiger Stellung in Universitätskliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in

Zahnkliniken abgeleistet werden. Bis zu drei Monaten der Vorbereitung nach Satz 1 können durch Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik oder einer Zahnstation der Bundeswehr ersetzt werden. Tätigkeiten nach den Sätzen 1 bis 3 können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen oder bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis abgeleistet werden.

- (4) Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Zahnärzte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, einen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkannten Ausbildungsnachweis erworben haben und zur Berufsausübung zugelassen sind.

#### § 4

- (1) Der Zahnarzt ist in das Zahnarztregister des Zulassungsbezirks einzutragen, in dem er seinen Wohnort hat. Sofern er keinen Wohnort im Geltungsbereich dieser Verordnung hat, steht ihm die Wahl des Zahnarztregisters frei.
- (2) Der Antrag muss die zur Eintragung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind nachzuweisen, insbesondere sind beizufügen
- a) die Geburtsurkunde,
  - b) die Urkunde über die Approbation als Zahnarzt,
  - c) der Nachweis über die zahnärztliche Tätigkeit nach der Approbation.
- (3) An Stelle von Urschriften können ausnahmsweise amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.
- (4) Können die in Absatz 2 bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, sind die nachzuweisenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung der Approbation als Zahnarzt und der zahnärztlichen Tätigkeit (Absatz 2 Buchstaben b und c) genügt eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers allein nicht.

#### § 5

- (1) Verzieht ein im Zahnarztregister eingetragener nicht zugelassener Zahnarzt aus dem bisherigen Zulassungsbezirk, so wird er auf seinen Antrag in das für den neuen Wohnort zuständige Zahnarztregister umgeschrieben.
- (2) Wird ein Zahnarzt zugelassen, so wird er von Amts wegen in das Zahnarztregister umgeschrieben, das für den Vertragszahnarztsitz geführt wird.
- (3) Die bisher registerführende Stelle hat einen Registerauszug und die Registerakten des Zahnarztes der zuständigen registerführenden Stelle zu übersenden.

#### § 6

- (1) Die Zulassung eines Zahnarztes ist als solche im Zahnarztregister kenntlich zu machen.
- (2) Tatsachen, die für die Zulassung, ihr Ruhen, ihren Entzug oder ihr Ende von Bedeutung sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag des Zahnarztes, einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung, einer Krankenkasse oder eines Landesverbands der Krankenkassen in der Registerakten eingetragen. Der Zahnarzt ist zu dem Antrag auf Eintragung zu hören, falls er die Eintragung nicht selbst beantragt hat.

- (3) Unanfechtbar gewordene Beschlüsse in Disziplinarangelegenheiten (§ 81 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), mit Ausnahme der Verwarnung, sind zu den Registerakten zu nehmen; sie sind nach Ablauf von fünf Jahren, nachdem der Beschluss unanfechtbar geworden ist, aus den Registerakten zu entfernen und zu vernichten.

### § 7

Der Zahnarzt wird im Zahnarztregister gestrichen, wenn

- a) er es beantragt,
- b) er gestorben ist,
- c) die Voraussetzungen für seine Eintragung nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- d) die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe b auf Grund falscher Angaben des Zahnarztes irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

### § 8

- (1) Über Eintragungen und Streichungen im Zahnarztregister und in den Registerakten beschließt der Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder die durch die Satzung bestimmte Stelle.
- (2) Der Zahnarzt erhält über die seine Person betreffenden Eintragungen und Streichungen sowie über die Ablehnung seiner Anträge auf Eintragung oder Streichung einen schriftlichen Bescheid.

### § 9

- (1) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen können das Zahnarztregister und bei Darlegung eines berechtigten Interesses die Registerakten einsehen.
- (2) Der Zahnarzt kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei berechtigtem Interesse das Zahnarztregister und die seine Person betreffenden Registerakten einsehen.
- (3) Den Zulassungs- und Berufungsausschüssen sind die Registerakten der am Zulassungsverfahren beteiligten Zahnärzte auf Anforderung zur Einsicht zu überlassen.

### § 10

- (1) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung führt das Bundeszahnarztregister nach dem Muster der Anlage.
- (2) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen teilen Eintragungen und Veränderungen in den Zahnarztregistern der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung unverzüglich mit.
- (3) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung teilt Tatsachen, die für das Zahnarztregister von Bedeutung sind, der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung unverzüglich mit.

## Antrag auf Eintragung in das Zahnarztregister

Antragstellende/r Zahnarzt/-ärztin:

Name, Titel:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Wohnort:

Wohnungsanschrift:

Praxisanschrift:

Staatsangehörigkeit:

Fremdsprachenkenntnisse:

Staatsexamen bestanden am:

in:

Approbation als Zahnarzt mit Geltung vom:

erteilt am:

durch

Promotion zum Dr. med. dent. am:

in:

Promotion zum Dr. am:

in:

Niedergelassen als Zahnarzt ab:

Ausübung sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit:

Als Anlagen sind beigefügt:

1. Geburtsurkunde.
2. Urkunde über meine Approbation als Zahnarzt.
3. Nachweis zahnärztliche Prüfung (Staatsexamen)
4. Lückenlose Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit nach der Approbation und die dazugehörigen Arbeits-Zeugnisse.
5. Die Eintragungsgebühr in Höhe von 100,00 € sind zu überweisen an:  
Die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen.  
IBAN DE97 3006 0601 0001 1673 59, BIC DAAEDEDXXX bei der Dt. Apotheker- und Ärztebank, Bremen.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

Name des Antragstellers: \_\_\_\_\_

## Lückenlose Aufstellung über die zahnärztliche Tätigkeit in zeitlicher Reihenfolge

*Zeugnisse oder Bescheinigungen sind der lückenlosen Aufstellung beizufügen.*

Auch die zahnärztliche Tätigkeit bei der Bundeswehr, längere Vertretungen von Zahnärzten sowie etwaige frühere kassenzahnärztliche Tätigkeit oder Beteiligungen/Ermächtigungen sind im Folgenden anzugeben.

Ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit				
von	bis	wo (Ort)	Art der Tätigkeit (Assistent/angestellter Zahnarzt/Zulassung)	Praxis